



STATUTEN TENNIS CLUB LITTAU

gegründet am 15. August 1986

Ausgabe 2024/25

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Tennisverband
Schweizerisches Obligationenrecht
Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Tennis Club Littau

Swiss Tennis
OR
ZGB
TCL

Im Text verwendete Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der TCL ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Luzern.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TCL:

- ist ein moderner, familienfreundlicher Tennisclub und bietet seinen Mitgliedern ein ideales Umfeld, um Tennis zu spielen, sich zu messen, Freundschaften zu pflegen und die Freizeit aktiv zu gestalten.
- schafft ein geeignetes Umfeld für ambitionierte Wettkampfspieler, in dem sie sich, gegebenenfalls mit Unterstützung einer Tennisschule, weiterentwickeln können.
- bildet die Jugend aus, fördert ihre Entwicklung und integriert sie in den Club.
- bietet Gästespielern jeden Alters die Möglichkeit, ihrem Hobby nachzugehen.
- strebt danach, sowohl sportlich als auch in der Pflege der Anlagen innovativ und nachhaltig zu handeln.
- verfolgt eine nachhaltige Entwicklung der Tennisanlage und des Vereins durch Innovation im sportlichen und organisatorischen Bereich.
- ist nicht gewinnorientiert und arbeitet nach den Prinzipien einer Nonprofit-Organisation.
- ist berechtigt, eigene Tennisanlagen zu bauen oder fremde Anlagen zu mieten, und kann sich finanziell an entsprechenden Unternehmen beteiligen.
- richtet sein Handeln nach ethischen Grundsätzen.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September

Die saisonalen Spielzeiten werden vom Vorstand festgelegt und können von Vereinsjahr zu Vereinsjahr abweichen.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der TCL ist Mitglied:

- von Swiss Tennis

Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Der TCL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Ethik

Der TCL verpflichtet sich zu einem fairen, respektvollen und transparenten Umgang im Sport. Der Verein unterstützt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und befolgt die Doping- und Ethik-Statuten von Swiss Olympic. Die Bestimmungen sind für alle Mitglieder und Funktionäre bindend.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der TCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ganzjahresmitglieder
- Sommermitglieder
- Wintermitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jugendmitglieder sind:

- Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag bzw. bis zum folgenden Saisonende.
- Lernende bis zum Ende der Saison, in welcher sie die Lehre beenden.
- Studenten bis zum Ende der Saison, in welcher sie das 25. Altersjahr erreichen.

Passivmitglied kann jede Person werden, die den TCL unterstützt, ohne aktiv zu spielen. Die Mitgliedschaft bleibt durch die Zahlung des jährlichen Beitrags bestehen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Diese Personen haben sich um den TCL besonders verdient gemacht.

Weitere Untermitgliedschaften können vom Vorstand geschaffen oder abgeschafft werden. Diese bedürfen keiner Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 8 Eintritt, Austritt, Übertritt, Dispens

Gesuche betreffend den Eintritt in den TCL sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der TCL ist berechtigt bei Ganzjahres-, Sommer- oder Wintermitgliedern bei Neueintritten ein zweckbestimmtes Eintrittsgeld festzulegen.

Beim Austritt aus dem TCL besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. In besonderen Härtefällen (z. B. Wegzug innerhalb eines Jahres) kann der Vorstand auf Gesuch hin eine Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung gewähren.

Der Austritt, das Gesuch um Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie oder um Dispens, sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt dies nicht mindestens zwei Monate vor Saisonbeginn, bleibt die finanzielle Verpflichtung für die folgende Saison bestehen.

Mitglieder die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss-Entscheid ist schriftlich zu begründen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien. Der Dispensierte hat für diese Zeit den Passivmitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 9 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des TCL und Swiss Tennis, halten sich an die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins und tragen durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl bei.

Aktivmitglieder und Junioren dürfen die Clubanlage im Rahmen der Reglemente nutzen. Die Spiel- und Saisonzeiten legt der Vorstand fest.

Aktivmitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, haben aber kein Spielrecht und kein Stimmrecht in der Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Der TCL bemüht sich, Spielmöglichkeiten für seine Mitglieder bereitzustellen, kann diese jedoch nicht garantieren. Einschränkungen durch höhere Gewalt müssen von den Mitgliedern ohne Entschädigung akzeptiert werden.

Der Vorstand kann die Tennisanlage oder Teile davon an Dritte vermieten. Dabei wird auf die Spielmöglichkeiten der Mitglieder Rücksicht genommen, jedoch können Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden.

Die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spielkommission (SPIKO)
- Jugendkommission (JUKO)
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 11 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Die Revisionsstelle nimmt an der Vereinsversammlung ebenfalls teil

Art. 12 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren resp. des Eintrittsgelds
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Eingabe für Anträge

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder). Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Art. 18 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des ZGB massgebend.

Art. 19 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Art. 20 Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Vereinsversammlung. Eine Kombination von physischer und elektronischer Vereinsversammlung ist möglich.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern zusammen.

Bestehend aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Leiter Finanzen
- Aktuar
- Leiter Spielkommission
- Leiter Jugendkommission

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Doppelfunktionen sind zulässig, ausser in der Kombination Präsident und Leiter Finanzen.

Der Einsatz einer Geschäftsstelle, welche den Vorstand bei administrativen Aufgaben unterstützt, ist möglich. Diese handelt nach dessen Weisungen des Vorstandes. Die Leitung der Geschäftsstelle kann von einem Vorstandsmitglied übernommen werden, ist jedoch nicht zwingend daran gebunden. Der Einsatz einer Geschäftsstelle muss von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Vereins Aussen verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die allgemeine und operative Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 24 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Leiter Finanzen zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Leiter Finanzen Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 27 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 28 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCL, die Bücher und Belege zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung und Decharge Erteilung an den Vorstand zu stellen.

v. Verwaltung

Art. 29 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 31 Zuständigkeit

Für den Erlass oder Aufhebung von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Art. 32 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 33 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss und ergänzend die Statuten von Swiss Tennis, das OR und das ZGB.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 37 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Reinvermögen einer oder mehreren sportfördernder Nonprofit Organisationen in der Stadt Luzern zu.

Art. 38 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15. August 1986. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Januar 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Luzern, 20. Januar 2025

Tennis Club Littau:

Präsident



Kurt Wietlisbach

Leiter Finanzen



Daniel Mahler